



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Bitte sofort vorlegen!

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
03.08.2021	0633/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

Verwaltungsrechtsstreit
[REDACTED] ./ Bundesrepublik Deutschland
VG 14 L 469/21

Sehr geehrte Frau Vorsitzende [REDACTED]

im Hinblick auf Ihre Mitteilung vom 02.08.2021, dass die Übertragung des Rechtsstreits an den Einzelrichter gemäß § 6 VwGO erwogen wird, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass nach hiesiger Ansicht die Voraussetzungen des § 6 VwGO nicht vorliegen.

Gemäß § 6 VwGO soll eine Übertragung an den Einzelrichter dann erfolgen, wenn:

1. Die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. Die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Hier liegt nach hiesigem Dafürhalten auf der Hand, dass bereits die erste Voraussetzung **nicht** vorliegt.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

René Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Franz-Rudolf Dietz
Rechtsanwalt

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Keine besonderen Schwierigkeiten weist ein Fall nämlich nur auf, soweit er in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (höchstens) durchschnittlich schwierig ist.

Die Übertragung auf den Einzelrichter kommt dabei regelmäßig nicht in Betracht, wenn die Streitsache besondere politische, wirtschaftliche oder soziale Tragweite hat.

Vgl. Schoch/Schneider/Clausing, 40. EL Februar 2021, VwGO § 6 Rn. 22 f.

In diesem Sinne auch Gersdorf nach dem eine besondere Schwierigkeit rechtlicher Art regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn die Entscheidung, schwieriger, bisher in Rechtsprechung oder Literatur kaum erörterte Rechtsfragen enthält oder wenn die Kammerrechtsprechung erst gebildet werden muss, soweit es sich nicht um gänzlich einfache Fragen handelt.

Vgl. BeckOK VwGO/Gersdorf, 57. Ed. 1.10.2019, VwGO § 6 Rn. 25.

Vorliegend handelt es sich sowohl bei den aufgeworfenen rechtlichen Fragen in der Zulässigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Frage des richtigen Antragsgegner sowie in der Begründetheit um kaum erörterte Rechtsfragen.

Die generelle Testnachweispflicht bei einer Einreise ist ein Novum, zudem hielt die Bundesjustizministerin Lambrecht die Regelung bis vor wenigen Tagen noch für unverhältnismäßig und der Bundesgesundheitsminister offenbarte Unsicherheiten im Hinblick auf die Frage, ob die Regelung von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist.

Es kann also keine Rede davon sein, dass es sich vorliegend um eine Rechtssache handelt, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweist.

Darüber hinaus kommt der Streitsache eine **besondere politische und soziale Tragweite** zu.

Zwar wirkt eine für oder gegen die Antragstellerin getroffene Entscheidung zunächst nur *inter partes*.

Allerdings ergibt sich aus dem **Gleichbehandlungsgebots**, das aus **Art. 3 Abs. 1 GG** resultiert, dass der Staat im Falle des Obsiegens der Antragstellerin gemäß **Art. 20 Abs. 3 GG** verpflichtet wäre, die Rechtswirkung auf alle Bürger*innen zu erstrecken.

Der Staat müsste – spätestens sobald die Entscheidung rechtskräftig ist – reagieren und die rechtswidrige Regelung für alle Bürger*innen aufheben. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz der Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz aus **Art. 20 Abs. 3 GG**.

Vor diesem Hintergrund kommt dem hiesigen Verfahren auch eine **grundsätzliche Bedeutung** zu, weshalb auch die zweite Voraussetzung für eine Übertragung nicht vorliegt.

Im Übrigen läge auch dann eine grundsätzliche Bedeutung vor, falls die Kammer zu dem Ergebnis käme, dass nicht die Normgeberin die Antragsgegnerin ist, sondern die – welche? – Vollzugsbehörde.

Denn auch diese rechtliche Frage ist für alle Bürger*innen von Bedeutung, die sich gegen die hier beanstandeten Bestimmungen wehren möchten. Dass es in der Bevölkerung entsprechenden Unmut ob der plötzlich, mitten in der Urlaubszeit beschlossenen Regelungen gibt, die den Familienurlaub gleich um ein vielfaches kostenintensiver machen, dürfte gerichtsbekannt sein.

Aus diesen Gründen erübrigt sich unserer Erachtens Ihre Frage zum Einverständnis zur etwaigen Übertragung an den Berichterstatter.

Hiermit wären wir aber im Falle der - nach unserer Ansicht unvertretbaren - Übertragung an den Einzelrichter im Übrigen aber auch nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Hamed
Rechtsanwältin